

haben, ebenfalls privatwirtschaftliche Aktivitäten entfalten können, die dem Gemeinwohl dienen.

Die Voraussetzungen zur Bildung bäuerlicher Familienwirtschaften und freier eingetragener Genossenschaften muß dieses Gesetz zur Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft gleichberechtigt schaffen. Grundsätze dieser gleichberechtigten Möglichkeiten sind die Prinzipien der Selbstbestimmung und der Chancengleichheit. Die Bauern müssen selbst bestimmen können, ob sie ihr Eigentum an Grund und Boden aus den bisher bestehenden Genossenschaften herauslösen und selbständige Landwirte werden wollen oder ob sie sich auf dem Wege der Teilung, des Zusammenschlusses und der Umwandlung für die genossenschaftliche Bewirtschaftung ihres Grund und Bodens entscheiden wollen.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf sind jedoch Prioritäten gesetzt, bereits in der Gliederung, die dahin gehen, daß zuerst - Abschnitte 1 und 2 - die Teilung und der Zusammenschluß bzw. die Umwandlung der LPG geregelt werden und erst später - Abschnitt 4 - die Bildung bäuerlicher und gärtnerischer Einzelwirtschaften. Unseres Erachtens aber müssen am Anfang die Regelungen für die privatwirtschaftlichen Entscheidungen stehen, aus denen sich dann die Möglichkeiten der Genossenschaftsumbildung ergeben.

Im § 22 des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Beendigung der Mitgliedschaft in gegenseitiger Vereinbarung fixiert. Eine Kündigungsfrist bis 31.12. des laufenden Jahres oder von 6 Monaten nach Eingang der Kündigung schränkt jedoch die Möglichkeit der Herauslösung einzelbäuerlicher Betriebe aus den bestehenden Genossenschaften ein. In einer Anpassungs- und Übergangszeit sollte die Möglichkeit des Herauslösens ohne Fristen gegeben sein. Erst nach Ablauf einer Übergangszeit im notwendigen Strukturwandel zur Schaffung der Grundlagen einer sozialen und ökologischen Marktwirtschaft können Fristen festgelegt werden.

Ebenso würde der § 27, die Auseinandersetzung des austrittswilligen Mitgliedes mit der bisherigen Genossenschaft betreffend, die Rechte der Bauern beschneiden, weil danach die vermögensmäßige Auseinandersetzung erst innerhalb eines Monats nach Bestätigung der Jahresbilanz möglich wäre. Auch hier muß in einer Übergangszeit eine für beide Seiten annehmbare Fristenlösung gefunden werden.

Ein besonderes Unrecht würde der Abs. 3 des § 27 festschreiben, wonach der austrittswillige Bauer im Rahmen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zur Deckung der Schulden der LPG, deren Vermögen nicht ausreichend ist, herangezogen werden soll, obwohl er explizit nicht der Verursacher dieser Verschuldung ist.

Weiterhin ist der Anspruch auf Rückzahlung des Inventarbeitrages laut Abs. 2 dieses § 27 insofern zu präzisieren, als der Inventarbeitrag, den derzeitigen Preisen entsprechend, umbewertet und ausgereicht werden muß.

Den Leitlinien zur Neuordnung der Fluren stimmen wir prinzipiell zu, um ein effektives Wirtschaften im Interesse aller Beteiligten zu ermöglichen und den Anforderungen an die Landeskultur zu entsprechen. Jedoch müssen auch in diesem Prozeß die vollen Eigentumsrechte gesichert werden.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob dieses Rechtsprinzip mit der Formulierung im § 36 Abs. 2 in Übereinstimmung zu bringen ist, wonach eine Ausgliederung von Boden aus der Wirtschaftsfläche der LPG der Zustimmung der LPG bedarf, wenn diese Ausgliederung vom rechtmäßigen Eigentümer gefordert wird.

Bei der Umwandlung der LPG in eingetragene Genossenschaften sind gewissenhaft alle Fragen zu klären, die die rechtliche Stellung aller einzelnen Mitglieder betreffen. Dies ist ein sensibler Bereich, der nicht mit dem begangenen Unrecht aus der Vergangenheit belastet werden darf, um einen wirklichen Neuanfang politisch zu begründen. Dies gilt insbesondere für die Bildung von Geschäftsanteilen in Form der Anrechnung des

Inventarbeitrages nicht nach dem damaligen Wert und den Übergang von Grundstücken an die LPG nach Bodenpreisen, die den in der Bundesrepublik üblichen angeglichen sind. Mit Nachdruck müssen unseriöse Machenschaften verhindert werden, wonach LPG-Mitglieder überzeugt werden sollen, Boden als Geschäftsanteile zu Schleuderpreisen einzubringen.

Der Teilungsbeschluß nach § 1 dieses Gesetzentwurfes ist dahingehend zu überprüfen, ob durch ein derartiges Verfahren auf Beschluß der Vollversammlung uneffiziente Teile der Genossenschaft durch Mehrheitsbeschluß abgeschlossen werden können, ohne das Ganze, das Gemeinwohl, zu berücksichtigen.

Insgesamt sehen wir in diesem Gesetzentwurf einen recht brauchbaren Ansatz für eine gesetzliche Regelung des Strukturwandels in unserer Landwirtschaft. Eine Weiterarbeit an diesem Gesetzentwurf in den entsprechenden Ausschüssen kann diesen Entwurf zu einem wertvollen Instrument für einen Neuanfang in der Landwirtschaft gestalten.

Wir wollen erreichen, daß eine vielfältig strukturierte Landwirtschaft mit unterschiedlichen Betriebsformen den Weg in eine soziale und ökologische Marktwirtschaft findet, die die Konkurrenz auf dem EG- und Weltmarkt nicht zu fürchten braucht. Wir wollen alle Bauern, die Unternehmergeist zeigen und bereit sind, Risiko zu tragen, ermutigen, Familienbetriebe zu gründen, die unsere Kulturlandschaft in Zukunft mitprägen.

Diese Bestrebungen sollten durch vielfältige Förderungsmaßnahmen unterstützt werden. Dazu könnte auch ein Siedlung<sup>^</sup> Programm gehören, das, mit einer sinnvollen Flurneuordnung verbunden, konkurrenzfähige Betriebe der verschiedenen Betriebsformen schaffen hilft.

(Beifall)

**Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:**

Danke schön, Frau Abgeordnete Schneider. Ich sehe inzwischen zwei Meldungen zu Zwischenfragen. Sind Sie bereit, auf diese Zwischenfragen einzugehen?

**Frau Schneider(DSU):**

Nein, die Position der DSU ist hiermit klar dargelegt.  
(Gelächter, vor allem bei der PDS;  
Beifall bei CDU/DA und DSU)

**Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:**

Ich bedanke mich für das Vortragen des Standpunktes c DSU. Als nächster spricht für die Fraktion Die Liberalen ÜRT Klaus-Otto Zirkler.

**Dr. Zirkler für die Fraktion Die Liberalen:**

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch wenn jetzt keine Zwischenfrage zur Beantwortung gekommen ist, möchte ich doch mit meinen Ausführungen beginnen.

Auch in der Landwirtschaft der Jetzt-noch-DDR ist mit Datum 1.Juli 1990 ein Wandel von der zentralistischen Planungswirtschaft in die soziale Marktwirtschaft zu vollziehen. Die Fehlentwicklungen der letzten Jahre auf diesem Wirtschaftsgebiet, wie die grenzenlose Arbeitsteilung auf der einen Seite, die zunehmende Selbsthilfe zum Beispiel bei der Absicherung des betrieblichen Bau- und Reparaturbedarfs auf der anderen Seite, sind durch einen sinnvollen Übergang zur Marktwirtschaft zu beseitigen. Wir müssen den trotz großen Fleißes unserer Bauern entstandenen Produktivitätsrückstand in unserer Landwirtschaft, der durch die Proletarisierung unserer Bauern und durch Anwendung eigentumsfremder Formen der Verteilung der Ergebnisse der genossenschaftlichen Arbeit entstanden ist, zügig überwinden. Auf dem Weg in die Marktwirtschaft führt nichts um eine sofortige Erhöhung der Arbeitsproduktivität herum.